

reich' Thessaloniki, muß er sich logischerweise auf jeden Fall bezogen haben⁷³. Doch wie auch immer: Die Ausgangsfrage war die nach dem Geltungsbereich des Ravenika-Konkordates gewesen, und hier ist das Ergebnis eindeutig: Innocenz inseriert in sein Schreiben von 1215 die Urkunde von Ravenika von 1210 in einer Textfassung, die als Geltungsbereich des Konkordats die Regionen *a Thessalonica usque Corinthum* festlegt; er paraphrasiert in seinem ummantelnden Schreiben diesen Geltungsbereich mit den Worten *a confinio Thessalonicensis regni usque Corinthum*; um schließlich in eigener Verantwortlichkeit dann eine Ausweitung dieses Geltungsbereichs auf sämtliches lateinisch beherrschtes Gebiet westlich Makri zu verfügen. Daß Innocenz den ursprünglichen mittelgriechischen Geltungsraum des Ravenika-Konkordates somit nicht als einen Teil des Königreiches Thessaloniki, sondern als eine von diesem *regnum Thessalonicense* zu unterscheidende territoriale Einheit angesehen hat, dürfte unbezweifelbar sein. Im Jahr 1215 beschränkte sich laut Rechtsauffassung der Kurie das Königreich Thessaloniki also auf das Territorium des 'Altreiches' in den Grenzen zwischen Makri und dem Vardar gemäß der Partitio Romaniae, und dies seit mindestens 1210. Irgendeine Quelle, die für die Zeit ab 1210 eine entgegengesetzte Auffassung erkennen ließe, sucht man vergebens. Ab 1210 neigt sich die Waage also doch wohl in Richtung der 'kleinen Lösung' eines Königreiches Thessaloniki lediglich in den Grenzen des 'Altreiches' zwischen Makri und dem Vardar. Und für die Zeit zuvor?

4. Das politische System des Bonifaz von Montferrat

Mustert man die von Bonifaz 1205 in Griechenland etablierten politischen Strukturen, so fällt eine charakteristische Differenz auf: Innerhalb des ostmakedonischen 'Altreichs' in den Grenzen der Partitio Romaniae sind die wichtigsten Städte – Serres, Christopolis/Kavala und bis Mitte 1207 auch Mosynopolis – nicht als Lehen ausgegeben,

73) Und wenn der Legat den Verzicht damals 1206 auch auf Mittelgriechenland bezogen hat, über das Bonifaz zumindest de facto gebot, so konnte dies nur in dessen Sinne sein, dokumentierte es doch gewissermaßen seinen Herrschaftsanspruch in Legatenurkunden und an der Kurie.